

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Verfügung

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Gemeindegebiet von Bassersdorf

1 Ausgangslage

Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben bereits per Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr mittags, für das ganze Kantonsgebiet ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe angeordnet. Gleichzeitig wurde die Gefahrensituation als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Der Entscheid für zusätzliche Massnahmen ist den Gemeinden überlassen (§ 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz, VVB, LS 861.12).

Auf dem Gemeindegebiet Bassersdorf sowie in der Umgebung hat es seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Durch die andauernde Trockenheit ist die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes erheblich, bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen. In den kommenden Tagen ist weiterhin nicht mit ausreichend Niederschlag zu rechnen, die Temperaturen bleiben auf sehr hohem Niveau. Die Brandgefahr wird sich deshalb weiter verschärfen. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Die Abteilung Dienste + Sicherheit beurteilt die allgemeine Brandgefahr als sehr hoch. Deshalb soll per **Dienstag, 14. Juli 2026, 8.00 Uhr** zusätzlich ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot beschlossen werden. Damit gilt das Verbot nicht nur im Wald und in Waldesnähe, sondern auf dem gesamten Gemeindegebiet.

2 Erwägungen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (z.B. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, bis auf Weiteres erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige

Untersuchungsbehörde. Wer einen Brand verursacht wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Für das Gemeindegebiet Bassersdorf gilt ab **Dienstag, 14. Juli 2026, 08.00 Uhr** ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot. Das Verbot umfasst:
 - Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden. Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist erlaubt.
 - Das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern.
 - Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen.
 - Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art.
 - Das Abbrennen von Höhenfeuern.
 - Das Anzünden von Fackeln.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat (Information auf der Webseite der Gemeinde Bassersdorf: www.bassersdorf.ch). Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Kommunikationsverantwortliche wird zusammen mit der Abteilungsleiterin Dienste + Sicherheit eingeladen, das Verbot durch geeignete Mittel bekannt zu machen.
4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Bülachs, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an (elektronisch)

- Gemeinden/Städte des Hardwaldverbunds
- Kommunalpolizei Bassersdorf
- Kantonspolizei Zürich, Posten Bassersdorf
- Kantonspolizei Zürich, KFO

- Feuerwehrkommandant Bassersdorf
- Zivilschutzkommandant Hardwald
- Abteilungsleitung Dienste + Sicherheit
- Leiter Sicherheit
- Akten (Original)

Beilagen

- keine

Gemeinde Bassersdorf



Christian Pfaller
Gemeindepräsident



Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch

Publikation am 14. Juli 2026

Versandt am 14. Juli 2026